



Gemeinde

Seckach

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Kindertagesstätte Seckach“

Gemarkung Seckach

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Satzung

Planstand: 27.04.2020

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. BW S. 313) m.W.v. 01.08.2019

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 29.01.2018 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 09.02.2018 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom 09.02.2018 bis 21.03.2018 |
| 4. Anhörung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB | vom 19.02.2018 bis 21.03.2018 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am 25.09.2019 |
| 6. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | am 04.10.2019 |
| 6.2 Auslegungsfrist | vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 |
| 6.3 Behördenbeteiligung | Vom 04.10.2019 bis 15.11.2019 |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 28.07.2020 |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Seckach, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

1.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

1.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl entsprechend Planeintrag.

1.3 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

1.4 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen hiervon sind bis zu 0,5 m zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Rohfußboden zu messen.

1.5 Höhe der baulichen Anlagen

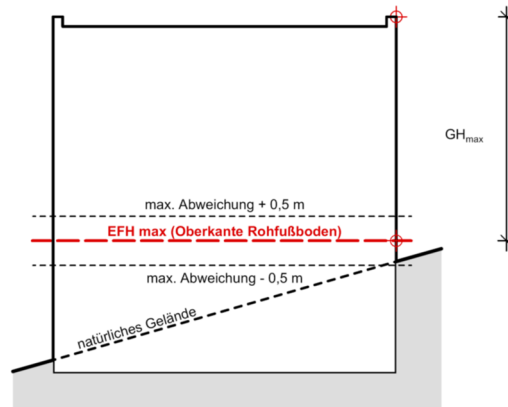
Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch Gebäudehöhen (GH) entsprechend Planeintrag.

Als oberer Bezugspunkt gilt für die Gebäudehöhe der obere Abschluss der Attika bzw. der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Die festgesetzten Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Kamine um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe gilt die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss.

Erläuterungsskizze:



2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

2.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

3.1 Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche sind Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

3.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind, sofern es sich dabei um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 40 m³ umbauter Raum zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zudem eine Nebenanlage in Form eines Gebäudes bis maximal 125 m³ umbauter Raum zulässig. Spielgeräte sind allgemein zulässig.

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird der im Plan gekennzeichnete Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Erhalt / Ausgleichsfläche

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erhalt / Ausgleichsfläche“ dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der vorhandenen Grünstrukturen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

5.2 Private Grünfläche: Zweckbestimmung Spielbereich für Kindertagesstätte

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielbereich für Kindertagesstätte“ dient der Unterbringung eines Spielplatzes für die Kindertagesstätte.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen (Blei, Kupfer, Zink) an Gebäuden ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

6.2 Oberflächenbefestigung

Pkw-Stellplätze sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass die Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

6.3 Getrennte Regenwasserableitung

Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dach-, Hof und Straßenflächen ist getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen und an einen Regenwasserkanal anzuschließen. Die Anlage einer Zisterne etc. auf dem Baugrundstück zur Regenwasserbewirtschaftung wird empfohlen.

6.4 Beleuchtung des Gebiets

Die Straßen- und Weg- und Gebäudebeleuchtung ist mit insektenschonenden Lampen auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter sind in den öffentlichen Grünflächen mit Bestandserhalt vorsorglich

- 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite

- 2 Nisthöhlen mit 27 mm Fluglochweite

aufzuhängen.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

7. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünfläche im Norden <1>

In der Fläche werden die vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen erhalten.

Die vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen werden erhalten.

Der im Lageplan des Bebauungsplans als geplante Biotopfläche dargestellte Bereich wird mit gebietsheimischen Sträuchern (siehe Artenliste im Anhang) als Feldhecke bepflanzt. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Die vorhandenen und geplanten Gehölzbestände werden abschnittsweise alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt.

Die verbleibenden Weideflächen werden durch die Fortsetzung der Beweidung oder eine maximal zweischürige Mahd mit Abräumen offen gehalten.

Während angrenzender Bauarbeiten sind zwischen Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche Bauzäune oder gleichwertige Schutzeinrichtungen aufzustellen, die ein Befahren und Lagern von Material in den Flächen verhindern. Die Zäune sind bis zum Ende der Baumaßnahme zu erhalten.

7.2 Öffentliche Grünfläche im Osten <2>

Die Feldhecke auf der Straßenböschung der Schulstraße sowie alle übrigen Gehölzbestände innerhalb der Grünfläche werden erhalten.

Während der Bauarbeiten zur Verbreiterung der Schulstraße sind zwischen Bau-feld und verbleibender Hecke Bauzäune oder gleichwertige Schutzeinrichtungen aufzustellen, die bis zum Ende der Baumaßnahme zu erhalten sind.

Der im Lageplan des Bebauungsplans als geplante Biotopflächen dargestellte Bereich wird mit gebietsheimischen Sträuchern als Feldhecken bepflanzt. Die in den Flächen stehenden Bäume werden in die Hecken integriert. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Die vorhandenen und geplanten Hecken werden abschnittsweise alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt. Größere Bäume sollen als Überhälter erhalten werden.

Die verbleibende Grünlandfläche wird durch eine Fortführung der Beweidung oder eine maximal zweischürige Mahd mit Abräumen offen gehalten.

Im Norden wird ein kleiner Teil einer Ackerfläche in die Grünfläche mit einbezogen. Die Fläche wird mit einer Magerwiesenmischung gesicherter Herkunft angesät und gemäß den o.g. Vorgaben beweidet oder gemäht.

In der verbleibenden Grünlandfläche sind insgesamt 10 hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

7.3 Baum- und Strauchpflanzungen in der Gemeinbedarfsfläche

In der Gemeinbedarfsfläche sind mindestens 10 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben und sollen bevorzugt im Bereich der Stellplätze gepflanzt werden.

Mindestens 5% der Grundstücksfläche sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen.

Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gebäudenutzung zu vollziehen. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

7.4 Private Grünfläche PFG1

Bei Raseneinsaaten in der privaten Grünfläche ist eine Landschaftsrasenmischung gemäß der Saatgutangabe im Anhang zu verwenden.

Mindestens 10 % der Grünfläche ist mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind vorzugsweise am West- und Nordrand der Grünfläche zur freien Landschaft hin vorzunehmen. Dabei sind je Strauch 2 m² Pflanzfläche anzunehmen.

Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm

In der Grünfläche sind zudem mindestens 10 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

7.5 Private Grünfläche PFG2

Die Fläche wird als Streuobstwiese angelegt. Hierzu wird pro 150 m² ein gebietsheimischer, hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 8/10 cm gepflanzt.

Die Wiese wird maximal zweimal jährlich gemäht, das Mähgut abgeräumt. Eine Weiterführung der Beweidung ist möglich.

Die Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die Pflanzliste im Anhang ist zu beachten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind alle Dachformen bis zu einer maximalen Dachneigung von 45°.

1.2 Dachdeckung

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

7. Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten

Bäume, Heckengehölze und Sträucher in den Bau- und Erschließungsflächen sind im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden. Das Astwerk ist unverzüglich abzuräumen.

Liegen die Bau- und Erschließungsflächen in der Vegetationsperiode (März bis September) über mehrere Wochen brach, so sind sie vom Anfang der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn der Bauarbeiten mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

8. Vermeidungsmaßnahmen: Zauneidechsen

Im Winterhalbjahr vor der geplanten Baumaßnahme werden alle Gehölze in der Baufläche und der Verbreiterungsfläche der Straße auf den Stock gesetzt. Die als Lebensstätten gekennzeichneten Flächen werden möglichst kurz gemäht. Schnitt- und Mähgut werden abgeräumt. Deckung bietende Strukturen (Reisighaufen, Steine, etc.) werden abgetragen. Die Flächen sollen dabei nicht oder nur bei Frost befahren werden. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben vorerst im Boden.

Ohne Deckung werden die Flächen für Zauneidechsen uninteressant und sie wandern, sobald sie im Frühjahr aus der Winterstarre erwachen, in die verbleibenden bzw. angrenzenden Hecken- bzw. Saumstrukturen ab. Mitte April werden an einem möglichst warmen Tag die Wurzelstöcke gezogen. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Reptilien einfangen und in angrenzende Lebensstätten verbringen.

Unmittelbar im Anschluss wird die oberste Bodenschicht abgeschoben. Dabei wird der Boden in der Gemeinbedarfsfläche von Süden in Richtung der zu erhaltenden Hecke abgeschoben.

Wird mit den Bauarbeiten nicht unmittelbar nach dem Abschieben begonnen, ist das Aufkommen von Vegetation durch regelmäßige Mahd oder erneute Bodenbearbeitung zu verhindern.

Um ein Wiedereinwandern von Reptilien zu vermeiden, wird am Nordrand der Gemeinbedarfsfläche zur angrenzenden Hecke ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, der bis zum Bauabschluss zu erhalten ist.

Lebensstätten, die an Bauflächen angrenzen, werden für die Zeit der Bauarbeiten zusätzlich mit Bauzäunen gesichert, um ein Befahren der Flächen zu verhindern. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.

9. Vermeidungsmaßnahmen: Haselmaus

Um zu vermeiden, dass Haselmäuse getötet oder verletzt werden, werden die Gehölzrodung und das Räumen der Flächen zeitlich gestaffelt.

Die Gehölze werden möglichst schon Anfang Oktober, wenn die Tiere noch nicht im Winterschlaf sind, auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke bleiben im Boden, die Gras- und Laubschicht ist so weit als möglich zu belassen und zu schonen, da sich darin Überwinterungsnester befinden können. Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist nicht zulässig.

Im Frühjahr, nach Verlassen der Winterester, wandern die Haselmäuse in die angrenzenden Gehölzbestände aus, da sie in den gerodeten Flächen keine Deckung mehr finden. Anfang bis Mitte April kann dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Laubaufgabe abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben werden.

Dies wird mit Hinweis auf §44 BNatSchG in den LBP aufgenommen.

10. Vogelschutz an Glasflächen und Fassaden

Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen sind transparente Glasflächen mit Sicht auf dahinter stehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel zu vermeiden. Ebenso spiegelnde Glas- und /oder Metallflächen in denen sich Gehölze oder der Himmel spiegeln.

Größere Glas- und Fensterflächen mit Sicht auf dahinter stehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel sind mit Vogelschutzglas der Kategorie A auszustatten. Alternativ sind wirksame Markierungen gegen Kollisionen einzuplanen. z.B. vertikale Linien (min. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand), horizontale Linien (min. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder min. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand), Punktraster (min. 25% Deckungsgrad bei min. 5 mm Ø oder min. 15% Deckungsgrad ab 30 mm Ø).

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Laubbäume
Acer campestre (Feldahorn)	●	○
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		●
Betula pendula (Hängebirke) *		●
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●	●
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	●	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Frangula alnus (Faulbaum)	●	
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●	●
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	●	
Rosa canina (Echte Hundrose)	●	
Rosa rubiginosa (Weinrose)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus domestica (Speierling)		●
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *	●	●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatzbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Fraxinus excelsior „Westhof s Glorie“	Esche
Quercus robur „Fastigiata“	Stieleiche
Tilia cordata „Erecta“	Winterlinde
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winter-rambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Private Grünfläche <1>	Kräuterreicher Landschaftsrasen
Öffentliche Grünfläche <2>	Magerwiese

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das „Süddeutsche Hügel- und Bergland“ sein.

Aufgestellt:

Seckach, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 28.07.2020 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Seckach, den

Der Bürgermeister

(Siegel)